

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
der Stadt Elze
für die Benutzung der Märkte
-Marktgebührensatzung-**

Der Rat der Stadt Elze hat aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch § 55 des Gesetzes vom 01.12.1989 (Nieders. GVBl. S. 389), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986, geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nieders. GVBl. S. 425), in seinen Sitzungen vom 08.März und 10. Oktober 1990 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Elze veranstalteten Märkte und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren und erforderlichenfalls Sicherheitsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Höhe und Berechnung ergeben sich aus § 7 dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den für die Märkte bestimmten Platz selbst in Anspruch nimmt oder durch Beauftragte in Anspruch nehmen läßt. Wenn jemand die Märkte für einen Dritten in Anspruch nimmt, so haften beide als Gesamtschuldner.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn der Platz ohne erforderliche Genehmigung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Gezahlte Gebühren werden nur erstattet, wenn mit Zustimmung der Stadt ein anderer Platzbenutzer in das Benutzungsverhältnis eintritt.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Platzes oder Standes.

**§ 4
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind im voraus bei Einnahme des Platzes an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen ist. Wird die Empfangsbescheinigung auf Verlangen nicht unverzüglich vorgezeigt, gilt das Standgeld als nicht bezahlt.

(2) Bei Zahlungsverzug wird die Zulassung zur Aufstellung verwirkt; im übrigen unterliegen die Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Gebührensschuldners ist ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die gerundete Grundfläche des zugewiesenen Platzes maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet. Herausragende Teile gelten als Grundfläche und werden entsprechend berechnet.
- (3) Vergibt die Stadt Elze einen Standplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Gebührentarif

(1) Die Gebühr beträgt:

1. auf den Jahrmärkten/ Volksfesten

- | | |
|--|---------------------|
| a) bei nicht befestigten Plätzen je qm und Veranstaltung | 0,20 DM je Geschäft |
| b) bei Plätzen mit Toilettenanlage je qm und Veranstaltung | 0,40 DM je Geschäft |

2. auf dem Wochenmarkt

- | | |
|--|---------|
| a) für Gemüse- und sonstige Stände je qm und Tag | 0,50 DM |
| mindestens | 2,00 DM |
| b) für Fleisch- und Wurstwarenstände je qm und Tag | 1,00 DM |
| mindestens | 4,00 DM |

3. auf dem Weihnachtsmarkt

- | | |
|--|---------|
| a) für Verkaufs-, Spiel-, Schau-, Fahr-, und ähnliche Geschäfte außer Fleisch- und Würstchengeschäfte und Getränkestände je qm und Tag | 0,50 DM |
| mindestens | 2,00 DM |
| b) für Fleisch- und Würstchengeschäfte und Getränkestände je qm und Tag | 1,00 DM |
| mindestens | 4,00 DM |

(2) Die Stadt kann Sicherheitsleistungen erheben für

- a) Platzreinigung:
je nach Größe des Platzes 200,00 DM bis 400,00 DM
- b) Toilettenreinigung einschl. Desinfektion 200,00 DM
- c) Schäden an Einrichtungen und Gegenstände der Stadt 200,00 DM

Die Sicherheitsleistungen sind in Bezug auf Fälligkeit und Erhebung den Gebühren gleichgestellt. Sie werden unverzüglich zurückgezahlt, soweit sie nicht zur Abgeltung von Reinigungskosten oder zum Schadensersatz in Anspruch genommen werden müssen.

(3) Mit den Gebühren sind alle Leistungen der Stadt Elze abgegolten; Gebühren für Wasser und Abwasser, bare Auslagen und Kosten einer angeordneten Brandsicherheitswache sind jedoch gesondert zu zahlen. Diese Barauslagen werden wie Marktgebühren erhoben.

(4) Leistungen Dritter, z. B. für Abfallbeseitigung und Lieferung von elektrischen Strom, werden von dieser Gebührenordnung nicht berührt, ebensowenig evtl. nach anderen Vorschriften zu zahlende Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührensatzung außer Kraft.

Elze, den 10. Oktober 1990

STADT ELZE

gez. Schiermann

gez. Bornemann

Bürgermeister

Stadtdirektor